

Bericht

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006
geändert wird
(Oö. EIWOG-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-248/8-XXVII,
miterledigt [Beilage 531/2011](#) und [Beilage 513/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Europäische Union hat im Jahre 2009 das 3. Binnenmarktpaket verabschiedet. Dieses besteht aus folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde
- Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009, über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen
- Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt
- Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

Als innerstaatliche Umsetzungsmaßnahme erfolgte ua. durch den Bundesgrundsatzgesetzgeber eine Neuerlassung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110.

In Ausführung dieses Bundesgrundsatzgesetzes soll durch das vorliegende Landesgesetz eine Novellierung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 erfolgen. Als wesentliche Änderungen sind anzuführen:

- Bestimmungen betreffend die weitere Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte;
- Verankerung weitergehender Entflechtungsvorschriften für Übertragungsnetzbetreiber;
- Änderungen des Regimes bezüglich Stromerzeugungsanlagen bzw. teilweise Bewilligungsfreistellung bestimmter Arten von kleinen Stromerzeugungsanlagen;

- Vorschriften betreffend die Ausarbeitung und die Überwachung der von Übertragungsnetzbetreibern zu erstellenden Netzentwicklungspläne;
- Ausweitung der Überwachungsaufgaben der Landesregierung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Materie "Elektrizitätswesen" ist mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" sowie das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz 1992 sowie im Starkstromwegegesetz 1968 enthalten.

Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt") zuzuordnen. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen, wie sie in den Grundsatzbestimmungen des EIWOG 2010 sowie in den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind. Durch zahlreiche Verfassungsbestimmungen im EIWOG 2010 wurde die Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt und damit der Regelungsspielraum im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung verringert.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die vorliegende Novelle kommt es einerseits zu einem teilweisen Wegfall diverser Leistungsprozesse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wegfall einer unmittelbaren behördlichen "Begleitung" für kleine Stromerzeugungsanlagen.

Andererseits ist mit verstärktem Aufwand im Rahmen der neuen behördlichen Überwachungsaufgaben nach § 59a zu rechnen, weil die schon bis dato existierenden Aufgaben im Zusammenhang mit den Berichtspflichten der Marktteilnehmer einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet haben, der nunmehr ausgeweitet wird.

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Arbeitsminuten pro Jahr	Personalbedarf
A/a (Jurist/in)	+ 7.200	+ 0,072
A/a (Sachverständige/r)	+ 6.300	+ 0,063
B/b	- 8.648	- 0,086
C/c	- 1.466	- 0,015
D/d	- 1.081	- 0,011

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Durch die vorliegende Novelle kommt es zu zahlreichen neuen Leistungsprozessen für die Marktteilnehmer, insbesondere für die Netzbetreiber, welche eine Fülle von Daten sowohl zu erheben, als auch an die Behörde sowie die Regulierungsbehörde zu übermitteln haben. Den Grund haben diese Verpflichtungen sowohl in den den Elektrizitätsmarkt als solchen betreffenden Überwachungsaufgaben für die Behörde und die Regulierungsbehörde, als auch in jenen, die sich mit den Herkunftsnachweisen für Strom aus hocheffizienter KWK beschäftigen. Aber auch im Verhältnis zwischen Versorgern und Kundinnen bzw. Kunden ergeben sich nunmehr erhöhte administrative Aufgaben für beabsichtigte Zwecke des Konsumentenschutzes.

Vorausschauende - im Sinn von in die Zukunft gerichtete - Planungen ergeben sich für die Netzbetreiber insbesondere aus der normierten Verpflichtung der Ausarbeitung und Vorlage diverser Netzentwicklungspläne. Auch werden die verschärften Unbundlingbestimmungen letztlich die administrativen Aufwendungen für die Netzbetreiber erhöhen.

Dies wird mit nicht unerheblichen - vorerst noch nicht näher verifizierbaren - finanziellen Belastungen dieser Unternehmen einhergehen. Für die Bürgerinnen und Bürger sind vorerst keine direkten finanziellen Auswirkungen erkennbar.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben sollen umgesetzt werden:

- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54 EG, ABl. Nr. L 2011 vom 14.8.2009, S 55 ("Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie");
- Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004 S 50 (KWK-Richtlinie).

Gemäß Art. 49 der Richtlinie 2009/72/EG haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind um dieser Richtlinie nachzukommen, bis spätestens 3. März 2011 umzusetzen. Das zur Umsetzung erforderliche Grundsatzgesetz des Bundes (EIWOG 2010) wurde am 23. Dezember 2010 im BGBl. I Nr. 110 kundgemacht. Gemäß § 110 Abs. 2 EIWOG 2010 sind die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden im Hinblick auf personenbezogene Bezeichnungen möglichst geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden sowohl weitere positive Impulse für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, als auch behördlich-administrative Erleichterungen für in der Praxis eher unproblematische Ökostromerzeugungsanlagen eingeführt. Schon in dieser Hinsicht ist somit mit entsprechenden Rückwirkungen auf die gewünschte Erhöhung des Ökostromanteils an der Gesamtproduktion und damit einhergehenden positiven Klimaauswirkungen auszugehen. Auch wird im Rahmen des Engpassmanagements nunmehr neben den KWK-Anlagen auch solchen Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang gegeben, was letztlich zu einer Aufwertung von derart erzeugter elektrischer Energie führt und somit ebenfalls im Ergebnis positive umweltpolitische sowie klimamäßige Aspekte bringen wird.

Der Vollziehung wurde schließlich durch Neuaufnahme von Zielbestimmungen betreffend sowohl die Erzeugung, als auch die Versorgung mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen ein Instrumentarium in die Hand gegeben, im Auslegungswege der Bedeutung der Ökoenergie entsprechend Rechnung zu tragen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 2):

Der Definitionenkatalog des § 2 wurde um die neuen Definitionen des § 7 EIWOG 2010 erweitert und an entsprechender Stelle eingefügt. Anpassungen erfolgten in der Novelle insbesondere an

die Rechtsakte des Dritten Energiebinnenmarktpakets sowie der damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften des Unionsrechts.

Neu aufgenommen wurde die Definition in Z 17 (Energiewirtschaftliches Planungsorgan): Dem energiewirtschaftlichen Planungsorgan kommen koordinative bzw. auch operative Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Landesenergiestrategie zu, insbesondere bei Anlagenverfahren und im Rahmen von Konsultationspflichten in Beratungsgremien.

Neu aufgenommen wurde auch die Definition in Z 84 (Windpark). Diese Definition war bereits im § 2 Z 55 der Stammfassung des Oö. EIWOG 2006 enthalten, ist durch die Novelle LGBl. Nr. 72/2008 entfallen und soll nun neuerlich aufgenommen werden, da dieser Begriff im § 12 verwendet wird.

Zur Definition in Z 87 (Zählpunkt) wird festgehalten, dass eine Zusammenfassung mehrerer Endverbraucher, Haushalte oder Einspeiser auf einen Zählpunkt unzulässig ist.

Zu Z 3 und 4 (§ 3 Z 3 und 8 bis 10):

Die Änderung der Z 3 und die Neuaufnahme der Z 8 und 9 im § 3 entspricht den Änderungen im § 4 EIWOG 2010. Die Schaffung bestmöglicher Netz- und Versorgungssicherheit sowie die Förderung der Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen stellen wichtige gesamteuropäische und österreichische Ziele dar, die sowohl unionsrechtlichen als auch innerstaatlichen Vorgaben entsprechen.

Die Verankerung der von der Landesregierung und vom Landtag beschlossenen Energiestrategie des Landes (Z 10), welche sich vor allem mit den Aspekten der Energiezukunft im Zusammenhang mit dem vermehrten Einsatz von erneuerbarer Energie beschäftigt, die einem großen Wandel unterliegen wird, soll ua. als Richtschnur bei Auslegungsfragen im Vollzug des Gesetzes dienen.

Das bereits im geltenden § 3 Z 1 verankerte Ziel dieses Landesgesetzes, der Bevölkerung in Oberösterreich elektrische Energie kostengünstig zur Verfügung zu stellen, umfasst auch das Ziel der Verhinderung der Energiearmut.

Zu Z 5 (§ 6):

Zu § 6 Abs. 1 und 2: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen bestimmte Typen von Stromerzeugungsanlagen, die sich in der Praxis als wenig problematisch erwiesen haben, nunmehr keiner unmittelbaren behördlichen "Begleitung" mehr unterzogen werden, andere Stromerzeugungsanlagen sollen aber künftig einer Bewilligungspflicht unterliegen. Bei Kleinwindkraftanlagen könnte künftig eine Anhebung der Grenze der Bewilligungsfreistellung erfolgen, wenn ein ausgereifter Stand der Technik bei diesen Anlagen vorliegt.

Für die nicht bewilligungspflichtigen Anlagen kann das derzeitige "Bekanntgabeverfahren" nach § 6 Abs. 3 entfallen; wesentliche Eigenschaften dieser Anlagen, wie etwa sicherheitsmäßige, solche der geforderten Energieeffizienz sowie Emissionsfreiheit sind aber gemäß dem neu aufgenommenen § 6 Abs. 3 dennoch dauernd beachtlich, für Windkraftanlagen auch die Mindestabstände.

Die Neuaufnahme der Z 5 im § 6 Abs. 2 dient der kompetenzmäßigen Klarstellung hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeiten für sogenannte "doppelfunktionale Stromerzeugungsanlagen" (Anlagen, die sowohl Wärme als auch Elektrizität erzeugen), welche einen gewerberechtigten Bezug aufweisen und dem dortigen Bewilligungsregime unterliegen. Es sollen hiermit "doppelte" Bewilligungspflichten gesetzlich hintangehalten werden.

Der Grund für die Neufassung des § 6 Abs. 3 wurde oben bereits dargelegt, die näheren Bestimmungen im § 6 Abs. 4 haben ihre Rechtfertigung in berechtigten Informationswünschen der Netzbetreiber sowie in jenen der Behörde, die jedenfalls in den Stand gesetzt werden sollte, wesentliche Parameter von neu errichteten Stromerzeugungsanlagen im Bundesland dauernd verfügbar zu haben.

§ 6 Abs. 5 der geltenden Fassung findet sich in dieser Form als Grundsatzbestimmung im EIWOG 2010 nicht mehr und kann daher entfallen.

Zu Z 6 und Z 11 (§ 7 Abs. 1 Z 2a und § 12 Abs. 1 Z 4):

Die Neuaufnahme des § 7 Abs. 1 Z 2a steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 12 Abs. 1 Z 4. In der Praxis hat es sich als nicht zweckmäßig erwiesen, dass die für die Vollziehung des Oö. EIWOG zuständige Energiebehörde die Übereinstimmung mit den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen beurteilt. Diese Beurteilung soll - auch im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 14.490/1997) - der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vorbehalten bleiben. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller soll daher im Rahmen der Projektsunterlagen eine Bestätigung der Gemeinde vorlegen müssen, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird.

Eine Bestätigung der Gemeinde kommt nicht für Anlagen in Betracht, bei denen die raumordnungsrechtliche Fachplanungskompetenz dem Bund zukommt, also insbesondere bei Wasserkraftanlagen (zB Laufkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke).

Bei dieser Bestätigung handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil der Antragsunterlagen. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist die Behörde verpflichtet, den Antrag wegen eines Formgebrechens zurückzuweisen, wenn nicht binnen einer angemessenen Frist eine Nachreichung erfolgt. Die Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG dient dazu, die Bestätigung bei der Gemeinde einzuholen und nicht dazu, die Unterlage erst zu beschaffen, also nicht um die Beschlüsse erst herbeizuführen, eine

zweiwöchige Frist wird daher angemessen sein. Diese Bestätigung muss eine rechtswirksame Widmung nachweisen, also eine solche, die bereits aufsichtsbehördlich genehmigt und kundgemacht ist.

Es ist auch auf § 40 Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hinzuweisen, wo normiert ist, dass die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bauliche Anlage nicht entsprechend dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ausgeführt wurde oder ausgeführt oder verwendet wird, dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Verwendung der baulichen Anlage zu untersagen hat.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 4):

Diese Bestimmung soll eine Einbindung allenfalls betroffener Nachbargemeinden im Bewilligungsverfahren sicherstellen. Zur Sicherstellung der Beteiligtenrechte hat die Behörde einer Gemeinde, der ein Anhörungsrecht zukommt, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (Einsicht in die Projektsunterlagen, Sachverständigengutachten und dgl.).

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 6):

Die Einräumung eines Stellungnahmerechts für das energiewirtschaftliche Planungsorgan soll der Berücksichtigung der Ziele der Energiestrategie des Landes in Anlagenverfahren dienen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1):

Die Änderung des § 11 Abs. 1 steht im Zusammenhang mit den Änderungen des Bewilligungsregimes für Stromerzeugungsanlagen (vgl. die Erläuterungen zu § 6).

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 1 Z 1):

Die Errichtung und der Betrieb einer Stromerzeugungsanlage nach dem Stand der Technik sind bereits Ziel des Landesgesetzes (§ 3 Z 5); der Stand der Technik soll nunmehr unmittelbaren Eingang in das Anlagenbewilligungsregime des § 12 finden.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 2):

Auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass die von den Anlagen verursachten Emissionen zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Freiraumqualität führen

können. Deswegen soll ein bestimmter Mindestabstand normiert werden. Da es sich um einen Mindestwert handelt, der jedenfalls einzuhalten ist, kann je nach Anlagentyp und lokaler Situation (Gelände, Umgebungslärsituation, Schattenwurf) unter Anlegung des Schutzzwecks nach § 12 Abs. 1 Z 1 jedoch auch ein größerer Abstand erforderlich sein. Dies ist in den jeweiligen Verfahren zu prüfen und im Einzelfall zu beurteilen.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, die auf einen Abstand zu bewohnten Objekten abstellt, soll künftig der Abstand sowohl zu Gebäuden, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden, als auch zu Baulandwidmungen mit vorrangiger Wohnnutzung und Erweiterungen zu Baulandwidmungen mit vorrangiger Wohnnutzung laut örtlichem Entwicklungskonzept einzuhalten sein.

"Überwiegend für Wohnzwecke genutzte Gebäude" meint, dass die Gebäude überwiegend Wohnzwecken, also insbesondere nicht land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen, touristischen oder sportlichen Zwecken wie zB Schutzhütten, Almhütten, Jagdhütten usw. dienen. Durch das Wort "genutzt" wird zum Ausdruck gebracht, dass es nicht auf die Eignung des Objekts auch für Wohnzwecke ankommt, sondern auf die Beurteilung, ob das Gebäude tatsächlich im Jahresverlauf überwiegend für Wohnzwecke konkret genutzt wird (zeitliche Komponente, allenfalls sind konkrete Nachweise über eine regelmäßige Wohnnutzung erforderlich).

Die Abstandsbestimmung gilt auch für nunmehr bewilligungsfrei gestellte Windkraftanlagen bis zu 5 kW installierter Engpassleistung. Die Sicherstellung dieser Mindestabstände wird unbeschadet des § 19 Abs. 3 im Rahmen des allfälligen baubehördlichen Anzeigeverfahrens wahrzunehmen sein. Für größere Windkraftanlagen hat sich die schon seit längerem bestehende diesbezügliche gesetzliche Regelung in der Praxis durchaus bewährt; die möglichen Problemfelder sind bei den "kleinen Windkraftanlagen" durchaus vergleichbar.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 2):

Da gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 die Übereinstimmung mit den bautechnischen Vorschriften ohnehin eine Bewilligungsvoraussetzung ist, soll zur Vermeidung von Unklarheiten und Doppelregelungen die "Berücksichtigung" der bautechnischen Vorschriften in dieser Bestimmung entfallen.

Zu Z 14 (Entfall des § 19 Abs. 1 letzter Satz):

Der letzte Satz hat sich in der Vollzugspraxis als nicht erforderlich erwiesen und kann daher entfallen.

Zu Z 15 (§ 19 Abs. 3 und 4):

Die Abs. 3 und 4 konkretisieren die behördlichen Vollzugs- bzw. Vollstreckungsmöglichkeiten bei nicht der Bewilligungspflicht unterliegenden Anlagen in Anlehnung an die Abs. 1 und 2.

Zu Z 16 (§ 21 Abs. 1 Z 7):

Die Anpassung der Z 7 ist durch den Entfall von § 50 Z 5a erforderlich.

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 1 Z 8):

Die Neuaufnahme dieser Bestimmung entspricht § 66 Abs. 1 Z 8 EIWOG 2010. Gemäß dieser Bestimmung werden die Erzeuger zur Bereitstellung der Sekundärregelung korrespondierend zur Bestimmung des § 50 Z 5, der eine diesbezügliche Pflicht der Regelzonenführer festlegt, in die Pflicht genommen.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 4):

Die Anpassung wurde durch die Umnummerierung des EIWOG 2010 erforderlich.

Zu Z 19 (§ 24):

Diese Bestimmung entspricht § 16 EIWOG 2010 und wurde insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Begriffe dieser Bestimmung angepasst.

Zu Z 20 (§ 25 Abs. 2):

Die Neufassung des § 25 Abs. 2 entspricht § 17 Abs. 2 erster Satz EIWOG 2010. Es ist nunmehr die ausdrückliche Pflicht für die Netzbetreiber einer Regelzone normiert, ihre Allgemeinen Bedingungen aufeinander abzustimmen, womit die diesbezügliche Verpflichtung, und zwar für die Netzbetreiber selbst, klargestellt ist.

Zu Z 21 (§ 25 Abs. 5 Z 14 und 15):

Die Neuaufnahme dieser Ziffern entspricht § 17 Abs. 3 Z 11 und 15 EIWOG 2010. In Z 15 wurde den Vorgaben der Richtlinie 2009/72/EG entsprochen. Weiters wurde durch die Aufnahme der

Möglichkeit zur Verbindlicherklärung von Normen und Regelwerken der Technik in Verteilernetzbedingungen mit der im Gasbereich bereits geltenden Regelung gleichgezogen.

Zu Z 22 (§ 25 Abs. 6, § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 33 Abs. 5 Z 5, § 40 Z 16, § 41 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 9, § 54 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, § 60 Abs. 6 und § 62b Abs. 1):

Die Änderungen der Begriffe entsprechen der Neueinführung des Begriffs "Regulierungsbehörde" im EIWOG 2010 im Hinblick auf das Energie-Control-Gesetz.

Zu Z 23 (§ 25 Abs. 7):

Die Änderung dieser Bezeichnung entspricht § 17 Abs. 4 EIWOG 2010.

Zu Z 24 (§ 25 Abs. 8):

Die Neufassung des § 25 Abs. 8 entspricht § 18 EIWOG 2010. Die Regelung gewährleistet, dass die Allgemeinen Netzbedingungen nach deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde den Netzbenutzern bekanntgegeben und auf Wunsch übermittelt werden.

Zu Z 25 (§ 26):

Die Änderung dieser Bezeichnung entspricht § 20 des EIWOG 2010.

Zu Z 26 (§ 29):

In der Neufassung des § 29 Abs. 1 entsprechen die Z 1 bis 3 § 40 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 EIWOG 2010, Z 5 entspricht nunmehr wortgleich § 40 Abs. 1 Z 5 EIWOG 2010, Z 7 (neu) entspricht § 40 Abs. 1 Z 7 EIWOG 2010, Z 9 (neu) entspricht § 40 Abs. 1 Z 9 EIWOG 2010.

Die Z 12 bis 21 entsprechen § 40 Abs. 1 Z 12 bis 21 EIWOG 2010, Abs. 2 entspricht § 40 Abs. 2 EIWOG 2010. § 50c kann nunmehr entfallen.

Zu Z 15 ist festzuhalten, dass die Verteilernetzbetreiber in Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber für das Verteilernetz regionale Wiederaufbaukonzepte erstellen, welche insbesondere Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Verteilernetzes beinhalten. In diesem Zusammenhang haben die Verteilernetzbetreiber selbst im Sinn des § 47 Abs. 1 Z 1 Oö. EIWOG für die Bereitstellung der Hilfsdienste zu sorgen.

Die in Z 17 und 18 normierten Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber zur Berichterstattung an die Regulierungsbehörde resultieren aus den in Art. 37 der Richtlinie 2009/72/EG genannten Beobachtungsaufgaben der Regulierungsbehörde betreffend den Grad der Transparenz der Preise sowie die technische Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern der Gemeinschaft und jenen von Drittländern.

Die neu aufgenommenen bzw. neuformulierten Z 7 und 12 bis 16 stellen, den Vorgaben des Art. 12 der Richtlinie 2009/73/EG entsprechende neu eingeführte Pflichten und somit Ergänzungen zum bisherigen Pflichtenkatalog der Übertragungsnetzbetreiber dar.

Die neu aufgenommene Z 22 trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß § 28 Abs. 8 Z 2 EIWOG 2010 die Vertretung des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers innerhalb der ENTSO (Strom) Teil der Geschäftstätigkeit des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers ist. Da eine Änderung der Marktregeln weniger den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, sondern vielmehr die anderen Marktteilnehmer (Lieferanten, Händler, Verteilernetzbetreiber usw.) betrifft, soll der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden, die Änderungen der Marktregeln den nationalen Marktteilnehmern zu kommunizieren.

§ 29 Abs. 2 entspricht § 40 Abs. 2 EIWOG 2010.

Zu Z 27 (§ 29a):

§ 29a entspricht seinem Inhalt nach § 37 Abs. 1 bis 6 EIWOG 2010.

Hier werden die Vorgaben des Art. 22 der Richtlinie 2009/72/EG umgesetzt. Der von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich auszuarbeitende Netzentwicklungsplan löst die bisherige Langfristplanung der Regelzonenführer ab. Der Netzentwicklungsplan ist mit den regionalen und gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplänen unter Einschluss der Planungen der Verteilernetzbetreiber ab der 110-kV-Ebene abzustimmen und es sind alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Die Regulierungsbehörde hat den von Übertragungsnetzbetreibern zur Genehmigung vorgelegten Netzentwicklungsplan zu prüfen und den Regulierungsbeirat zu konsultieren. Angemessene Kosten, die mit der Umsetzung von Maßnahmen des Netzentwicklungsplans verbunden sind, sind bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuerkennen.

Zu Z 28 (§ 30 Abs. 1 und § 41 Abs. 1):

Die Zitat Anpassungen sind durch die Umnummerierung der Bestimmungen im EIWOG 2010 erforderlich.

Zu Z 29 (§ 33 Abs. 2 Z 2):

Die Neufassung dieser Bestimmung entspricht § 42 Abs. 3 Z 3 des EIWOG 2010.

Für den Verteilernetzbetreiber dürfen vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen oder von unabhängigen Dritten nach den Vorgaben des Verteilernetzbetreibers Tätigkeiten wie zB Abrechnung, Rechnungswesen, Controlling, Personalwirtschaft, Recht, Call-Center, Zählerwesen etc. erbracht werden, wobei die Vertragspartner darauf zu achten haben und Vorkehrungen treffen müssen, damit wirtschaftlich sensible Informationen des Verteilernetzbetreibers vom beauftragten integrierten Unternehmen bzw. den beauftragten Dritten für Zwecke des Stromvertriebs oder der Stromerzeugung nicht missbräuchlich verwendet werden können; dies insbesondere, falls die Möglichkeit besteht, dass derartige Informationen in diskriminierender Weise Vorteile für den Stromvertrieb oder die Stromerzeugung des vertikal integrierten Unternehmens nach sich ziehen könnten.

Zu Z 30, 31 und 32 (§ 33 Abs. 3, 4 und 5):

Es soll klargestellt werden, dass die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen nur für Verteilernetzbetreiber gelten, an deren Netz mehr als 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind.

Zu Z 33 (§ 33 Abs. 5 Z 7 bis 8):

Die Neuanfügung der Z 7 und 8 entspricht § 42 Abs. 6 und 7 des EIWOG 2010.

In Umsetzung von Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG müssen Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeschlossen ist. Durch einen Hinweis auf die Netzbetreibereigenschaft wird dies ausreichend klargestellt.

Zu Z 34 (§ 33 Abs. 5a):

§ 33 Abs. 5a entspricht § 42 Abs. 8 EIWOG 2010.

Zu Z 35 (§ 40 Z 3):

Die Änderung der Z 3 entspricht § 45 Z 3 EIWOG 2010. Die Neufassung wurde durch die Verwendung anderer Begrifflichkeiten im EIWOG 2010 erforderlich.

Zu Z 36 (§ 40 Z 4):

Die Änderung in der Z 4 entspricht dem im § 45 Z 4 EIWOG 2010 verwendeten Begriff.

Zu Z 37 (§ 40 Z 10a):

Die Neuaufnahme der Z 10a in § 40 entspricht § 45 Z 15 EIWOG 2010. Die hier beschriebene Verpflichtung des Netzbetreibers entspricht den in Art. 25 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben.

Zu Z 38 (§ 40 Z 20):

Die Neuaufnahme der Z 20 entspricht § 45 Z 23 EIWOG 2010. Durch diese Verpflichtung für Verteilernetzbetreiber wird sichergestellt, dass Übertragungsnetzbetreiber bei der geplanten Errichtung von größeren Erzeugungsanlagen (Engpassleistung größer 50 MW) bereits zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunkts informiert werden und eventuelle Auswirkungen durch den Betrieb dieser neuen Erzeugungsanlagen auf das Übertragungsnetz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Netzbetrieb und -planung berücksichtigen können.

Zu Z 39 (§ 49 Abs. 3):

Die Bestimmungen des § 49 entsprechen nunmehr § 23 Abs. 1 EIWOG 2010.

Bei Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer ergeben sich zahlreiche Vorteile. Bisher ist es für bundesweit tätige Stromhändler notwendig, in jeder Regelzone eine eigene Bilanzgruppe zu betreiben. Marktteilnehmer benötigen künftig nur mehr eine Bilanzgruppe, wenn alle Regelzonen von einem Regelzonenführer betrieben werden. Damit verringern sich die Kosten und der Aufwand bei den Händlern, den Netzbetreibern und auch der Verrechnungsstelle.

In einer gemeinsam betriebenen Regelzone wird überdies ein gemeinsamer Ausgleichsenergiemarkt ermöglicht. Auch kann eine gemeinsame Aufbringung der Regelleistung und -energie erfolgen. Die daraus entstehenden Kostensenkungen kommen letztlich allen Marktteilnehmern zugute.

Auch die Koordination des Netzausbaus innerhalb Österreichs wird vereinfacht. Österreich wird künftig durch einen Regelzonenführer in den internationalen Gremien [insbesondere ENTSO (Strom) - "European Network of Transmission System Operators"] vertreten, was ein - freilich innerstaatlich abgestimmtes - gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene verbessert.

Schließlich kann der gemeinsame Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer auch eine Optimierung der Netzführung bewirken.

Zu Z 40 (§ 50 Z 1):

Auf Grund diverser Änderungen in § 23 Abs. 2 Z 1 EIWOG 2010 ist eine Änderung des § 50 Z 1 erforderlich. Die Regelung entspricht nunmehr der wortgleichen Regelung des § 23 Abs. 2 Z 1 EIWOG 2010. Die Koordination des Netzausbaus innerhalb Österreichs wird nunmehr vereinfacht. Österreich wird künftig durch einen Regelzonenführer in den internationalen Gremien, insbesondere im "European Network of Transmission System Operators ENTSO - (Strom)" vertreten sein, was ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene verbessert.

Zu Z 41 (§ 50 Z 5):

Z 5 entspricht nunmehr der wortgleichen Regelung des § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010. Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG sieht vor, dass Netzbetreiber bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen jenen den Vorrang geben müssen, in denen Erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden. Dies hat im Einklang mit Art. 16 der Richtlinie 2009/28/EG zu erfolgen. Im österreichischen Marktmodell haben Betreiber von Erzeugungsanlagen somit auch Erzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, ihre Anlagen in der Regel nach eigenen Entscheidungen einzusetzen. Ein genereller Vorrang ist deshalb nicht erforderlich. Nur in Fällen von Engpässen haben Übertragungsnetzbetreiber in ihrer Rolle als Regelzonenführer die Möglichkeit, Erzeugungsanlagen abzurufen. Daher wird nur in diesem Fall dem Netzbetreiber diese Verpflichtung auferlegt.

Zu Z 42 (Entfall von § 50 Z 5a und Z 13):

§ 50 Z 5a und Z 13 haben keine grundsatzgesetzliche Deckung mehr, weil die entsprechenden Bestimmungen im EIWOG 2010 nicht mehr enthalten sind. Sie können daher entfallen.

Zu Z 43 (§ 50 Z 17 bis 26):

Die neuen Ziffern entsprechen § 23 Abs. 2 Z 16 bis 25 EIWOG 2010. In einem ersten Schritt hin zu einem europäischen Energiebinnenmarkt sind nationale Märkte in einem oder mehreren regionalen Märkten zu integrieren. In diesem Prozess kommt den Übertragungsnetzbetreibern in ihrer Aufgabe als Regelzonenführer eine wichtige Rolle zu. Die in Z 17 bis 23 enthaltenen Pflichten entsprechen den in Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben. Z 24 setzt die Bestimmungen des Art. 37 Abs. 6 lit. c der Richtlinie 2009/72/EG um.

Zu Z 44 (Entfall von § 50c):

Wegen der Neuaufnahme des Regelungsinhalts von § 50c insbesondere im § 29a kann die Bestimmung entfallen.

Zu Z 45 (§ 51 Abs. 2):

Die Anpassung wurde durch die Umnummerierung der Bestimmung im EIWOG 2010 erforderlich.

Zu Z 46 (§ 51 Abs. 3 Z 1):

Die Änderung im § 51 Abs. 3 Z 1 war wegen des Entfalls einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion wegen der Übertretung des § 13 Abs. 1 EIWOG 2010 erforderlich.

Zu Z 47 (§ 51a):

Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Konzept der "schutzbedürftigen Kundin" bzw. des "schutzbedürftigen Kunden" zu erstellen und dafür Sorge zu tragen, dass für diese Kundinnen- bzw. Kundengruppe ein angemessener Schutz besteht. In diesem Sinn war es erforderlich, den unter besonderem Schutz stehenden Kundinnen- bzw. Kundenkreis in Anlehnung an die Vorgaben des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG zu erweitern bzw. zu konkretisieren und notwendige Anpassungen bzw. Klarstellungen betreffend die Zumutbarkeit der Grundversorgung vorzunehmen.

Abs. 1 entspricht § 77 Abs. 1 EIWOG 2010. In den Abs. 1 und 2 wurde eine Präzisierung vorgenommen, um für Stromhändler und Lieferanten einen klaren Bezug zum Hoheitsgebiet des Landes herzustellen.

Die Abs. 2 und 4 entsprechen § 77 Abs. 2 EIWOG 2010. Gemäß der Richtlinie 2009/72/EG waren auch Klarstellungen über die maximale Höhe der Entgeltverrechnung sowie die maximale Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (als Bedingung für die Aufnahme der Versorgung letzter Instanz) vorzunehmen.

Abs. 3 sieht als Alternative zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Möglichkeit der Verwendung eines Vorauszahlungszählers vor. Vor Installation eines solchen Zählers wird die Kundin bzw. der Kunde über die Zusatzkosten für Einbau und Betrieb des Zählers zu informieren sein.

Abs. 5 entspricht § 77 Abs. 3 EIWOG 2010.

Zu Z 48 (§ 51b Abs. 2 Z 7):

Die neu aufgenommene Z 7 entspricht § 80 Abs. 3 Z 8 EIWOG 2010. Hier wurde den Neuerungen im Anhang I Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG Rechnung getragen.

Zu Z 49 (§ 52 Abs. 2):

Die Änderung wurde durch die Umnummerierung der Bestimmung im EIWOG 2010 sowie die dortige Neueinführung des Begriffs "Regulierungsbehörde" anstelle des Begriffs "Energie-Control GmbH" erforderlich.

Zu Z 50 (§ 55 Abs. 2 Z 5 und 7):

Die Änderung der oben genannten Begriffe entspricht den durch geltendes Europarecht vorgegebenen Begrifflichkeiten für die an der Gemeinschaft teilhabenden Staaten, sodass die Begriffe "Österreich" und "Inland" ersetzt werden sollen.

Zu Z 51 (§ 55 Abs. 4):

Die Anpassung wurde durch die Umnummerierung der Bestimmung im EIWOG 2010 erforderlich.

Zu Z 52 (Entfall des § 58):

Die ursprünglichen Absichten für die Installierung der Beratungsstelle waren auf eine größtmögliche Beratung der Kundinnen bzw. Kunden im Zusammenhang mit dem Beginn der Voll liberalisierung im Elektrizitätsmarkt ausgerichtet. Nachdem die praktische Erfahrung nach nunmehr mehreren Jahren im liberalisierten Elektrizitätsmarkt ein Bedürfnis für eine insbesondere weitere gesetzliche Verankerung dieser Stelle nicht mehr gezeigt hat, kann deren gesetzliche Normierung entfallen.

Zu Z 53 (§ 59 Abs. 2 Z 6a):

Die Einbindung eines Vertreters des energiewirtschaftlichen Planungsorgans soll zu einer direkteren Umsetzung der Energiestrategie des Landes beitragen.

Zu Z 54 (§ 59 Abs. 2 Z 20):

Diese Änderung entspricht der Umbenennung der "Obmännerkonferenz" in "Präsidialkonferenz" durch die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009, LGBl. Nr. 70.

Zu Z 55 (§ 59a):

Die Neuaufnahme des § 59a entspricht § 88 Abs. 1 und 2 des EIWOG 2010. § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 wurde sinngemäß übernommen. Diese Bestimmungen ergehen in Umsetzung des Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG. Der Landesregierung sind spezifische, in der Richtlinie genannte, Überwachungsaufgaben zugewiesen.

Für die Ausübung der im Abs. 2 genannten Überwachungsaufgaben für die Landesregierung ist jedenfalls die Übermittlung der im Abs. 2 genannten Daten erforderlich. Die Landesregierung kann den Datenumfang, wie den Erhebungsprozess, näher regeln. Die Daten sind gemäß § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 von den Meldepflichtigen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/72/EG der Regulierungsbehörde und der Landesregierung gesammelt zu übermitteln. Diese Daten sind sodann von der Regulierungsbehörde zu sammeln und aufzubereiten und bilden insbesondere auch die Grundlage für die Erfüllung der im § 23 Energie-Control-Gesetz und in Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG niedergelegten Aufgabe, zum Regulierungssystem für europaweite regionale und grenzüberschreitende Aspekte, insbesondere zur Erfüllung der Übermittlungspflichten an ACER und die Europäische Kommission, beizutragen.

Um die Meldepflicht im Rahmen des unbedingt Erforderlichen zu halten, sieht Abs. 4 vor, dass die Daten einmal pro Jahr (bis spätestens 31. März des Folgejahres) zu übermitteln sind.

Zu Z 56 (§ 62a Abs. 2):

Die Änderungen im Abs. 2 entsprechen § 71 Abs. 2 EIWOG 2010.

Zu Z 57 (§ 62b Abs. 1):

Der Verweis auf die Begriffsbestimmung ist nicht erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Z 58 (§ 62b Abs. 2 Z 8 bis 11):

Die Z 8 bis 11 entsprechen den Z 8 bis 11 des § 72 Abs. 2 EIWOG 2010; weitere Angaben administrativer Natur wurden für den Inhalt des Herkunftsnachweises zu dessen weiterer qualitativer Verbesserung normiert.

Zu Z 59 (§ 62b Abs. 5):

Diese Bestimmung war deswegen aufzunehmen, um eine "doppelte Ausweisung" für Strom aus Ökoanlagen sowie hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung explizit hintanzustellen. Herkunftsnachweise können nämlich derzeit für KWK-Strom und ÖKO-Strom ausgestellt werden. Es ist angedacht, dass sich ein eigener Handel von Herkunftsnachweisen unabhängig von jeweiligen Energielieferungen bildet. Um zu verhindern, dass eine KWK-Anlage, welche mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird, für abgegebene Strommengen in doppelter Weise Nachweise lukrieren kann, war die angesprochene Regelung aufzunehmen.

Zu Z 60 (§ 62d Abs. 1 Z 1):

Die Neufassung von § 62d Abs. 1 Z 1 entspricht § 74 Abs. 1 Z 1 EIWOG 2010.

Zu Z 61 (§ 63):

Die Strafbestimmungen sollen an die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen (§ 98 EIWOG 2010) angepasst und daher neu geordnet und systematisiert werden.

Zu Z 62 (§ 64 Abs. 1 und 2):

Die Verweisungsbestimmungen sollen aktualisiert werden.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird (Oö. EIWOG-Novelle 2012), beschließen.

Linz, am 22. März 2012

Hingsamer
Obmann

Schwarz
Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird
(Oö. EIWOG-Novelle 2012)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im 3. Teil, 2. Hauptstück wird folgende Eintragung eingefügt:

"§ 29a Netzentwicklungsplan"

- Die Eintragung zu § 50c lautet:

"§ 50c Entfallen"

- Die Eintragung zu § 58 lautet:

"§ 58 Entfallen"

- Im 6. Teil wird folgende Eintragung eingefügt:

"§ 59a Überwachungsaufgaben"

2. § 2 lautet:

"§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Agentur:** Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Verordnung 2009/713/EG zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 211 vom 14.8.2009 S 1;
2. **Anschlussleistung:** Jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung;
3. **Ausgleichsenergie:** Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
4. **Betriebsstätte:** Jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;
5. **Bilanzgruppe:** Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kundinnen bzw. Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
6. **Bilanzgruppenkoordinator:** Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt;

7. **Bilanzgruppenverantwortlicher:** Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
8. **Dezentrale Erzeugungsanlage:** Eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
9. **Direktleitung:** Entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einer einzelnen Kundin bzw. einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
10. **Drittstaaten:** Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
11. **Einspeiser:** Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
12. **Elektrizitätsunternehmen:** Eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
13. **Endverbraucher:** Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
14. **Energiedienstleistung:** Der physische Nutzeffekt für Energieendverbraucher, der sich aus der Kombination von Energie und energienutzender Technologie sowie in bestimmten Fällen aus den zur Erbringung der Dienstleistung nötigen Betriebs- und Instandhaltungsaktivitäten ergibt (zB Gebäudeheizung, Beleuchtung, Heißwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung);
15. **Energieeffizienz:** Die bestmögliche Nutzung und Verwertung der eingesetzten Primärenergie, somit ein möglichst geringer Energieeinsatz zur Erzielung einer Energiedienstleistung mit einem hohen Wirkungsgrad (Quotient aus der abgegebenen und der zugeführten Leistung) und einem hohen Nutzungsgrad (Quotient aus der abgegebenen nutzbaren und der zugeführten Energie während des definierten Zeitraums) unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte;
16. **Energieeffizienz/Nachfragesteuerung:** Ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer

größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;

17. **Energiewirtschaftliches Planungsorgan:** Die für die Umsetzung der Energiestrategie des Landes zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung;
18. **Engpassleistung:** Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;
19. **Entnehmer:** Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt;
20. **ENTSO (Strom):** Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom gemäß Art. 5 der Verordnung 2009/714/EG;
21. **Erneuerbare Energiequelle:** Eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
22. **Erzeuger:** Eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt;
23. **Erzeugung:** Die Produktion von Elektrizität;
24. **Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung):** Die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
25. **Erzeugungsanlage:** Ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
26. **Fahrplan:** Jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;
27. **Gesamtwirkungsgrad:** Die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
28. **Haushaltskundinnen bzw. Haushaltskunden:** Kundinnen bzw. Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; ein Haushalt stellt eine wirtschaftlich zusammenhängende Einheit dar; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
29. **Hilfsdienste:** Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
30. **Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung:** Die KWK, die den in Anlage IV zum ELWOG 2010 festgelegten Kriterien entspricht;
31. **In KWK erzeugter Strom:** Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anlage III zum ELWOG 2010 festgelegten Methode berechnet wird;
32. **Integriertes Elektrizitätsunternehmen:** Ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
33. **Kleinunternehmen:** Unternehmen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben;

34. **Kontrolle:** Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
35. **Konzernunternehmen:** Rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch verbunden ist;
36. **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK):** Die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
37. **Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl):** Das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
38. **Kraftwerk:** Eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;
39. **Kraftwerkspark:** Eine Gruppe von Kraftwerken, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt;
40. **Kundinnen bzw. Kunden:** Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
41. **KWK-Block:** Ein Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
42. **KWK-Kleinstanlage:** Eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 50 kW;
43. **KWK-Kleinanlagen:** KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MW;
44. **Lastprofil:** Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
45. **Lieferant:** Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
46. **Marktregeln:** Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
47. **Marktteilnehmer:** Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Erzeuger, Lieferanten, Netzbenutzer, Kundinnen bzw. Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Strombörsen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und Regelzonenführer;
48. **(n-1)-Kriterium und (n-1)-Sicherheit in Übertragungs- und Verteilernetzen:** Technische Größen, die für die Planung und den sicheren Betrieb dieser Netze verwendet werden; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Netzen von mehr als 36 kV (Hoch- und Höchstspannungsnetze) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels keine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung, keine thermische Überlastung von

Betriebsmitteln, keine Verletzung von Spannungstoleranzen, keine Verletzung von Grenzen der Kurzschlussleistung und dergleichen eintreten; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Mittelspannungsnetzen (von mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels eine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung durch Umschaltungen oder andere Maßnahmen in zumutbarer Zeit beendet werden können, ohne dass die bei den Hoch- und Höchstspannungsnetzen genannten Überlastungszustände eintreten;

49. **Netzanschluss:** Die physische Verbindung der Anlage einer Kundin bzw. eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;
50. **Netzbenuer:** Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt;
51. **Netzbereich:** Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
52. **Netzbetreiber:** Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
53. **Netzebene:** Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
54. **Netzzugang:** Die Nutzung eines Netzsystems;
55. **Netzzugangsberechtigter:** Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
56. **Netzzugangsvertrag:** Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
57. **Netzzutritt:** Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
58. **Nutzwärme:** Die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
59. **Ökostrom:** Elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern;
60. **Primärregelung:** Eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
61. **Regelzone:** Die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird;
62. **Regelzonenführer:** Derjenige, der für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann;
63. **Reserveversorgung:** Vorübergehende Versorgung, wenn ein laufend durch Eigenerzeugung oder Fremdbezug gedeckter Bedarf bei Ausfall dieser Bezugsquelle vorübergehend durch eine andere Bezugsquelle gedeckt wird;

64. **Sekundärregelung:** Automatisch wirksam werdende Wiederherstellung der Sollfrequenz nach Störung des Gleichgewichts zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Regeleinrichtungen. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;
65. **Sicherheit:** Sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
66. **Standardisiertes Lastprofil:** Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
67. **Stand der Technik:** Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen;
68. **Stromhändler:** Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;
69. **Systembetreiber:** Ein Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
70. **Tertiärregelung:** Das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient (Minutenreserve);
71. **Übertragung:** Der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
72. **Übertragungsnetz:** Ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
73. **Übertragungsnetzbetreiber:** Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber sind die Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG und die VKW-Übertragungsnetz AG;
74. **Verbindungsleitungen:** Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
75. **Verbundenes Elektrizitätsunternehmen:**
 - a) Ein verbundenes Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB),
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinn des § 263 Abs. 1 UGB oder
 - c) zwei oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind;
76. **Verbundnetz:** Eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

77. **Versorger:** Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
78. **Versorgung:** Der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kundinnen bzw. Kunden;
79. **Versorgungssicherheit:** Die Fähigkeit eines Gesamtsystems von Kraftwerken und Netzen, Endverbrauchern elektrische Energie physikalisch mit definierter Zuverlässigkeit und Qualität nachhaltig zur Verfügung zu stellen;
80. **Verteilernetz:** Mehrere zusammenhängende Leitungen mit einer hohen, mittleren oder niedrigen Spannungshöhe innerhalb eines räumlich abgegrenzten bestimmten Gebiets, die der Verteilung von elektrischer Energie dienen und untereinander mit einer oder mehreren Verbindungsleitungen verbunden sind;
81. **Verteilernetzbetreiber:** Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;
82. **Verteilung:** Der Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kundinnen bzw. Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
83. **Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen:** Ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;
84. **Windpark:** Mehr als zwei Windkraftanlagen in räumlicher Nähe zueinander, die untereinander in einem funktionellen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen;
85. **Wirkungsgrad:** Der auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechnete Wirkungsgrad;
86. **Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung:** Die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
87. **Zählpunkt:** Die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig;
88. **Zusatzstrom:** Der Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt."

3. § 3 Z 3 lautet:

"3. die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;"

4. Im § 3 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 8 bis 10 angefügt:

- "8. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten;
9. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen;
10. die bestmögliche Erfüllung der in der Energiestrategie des Landes definierten Zielsetzungen zu erreichen."

5. § 6 lautet:

"§ 6 Bewilligungspflicht

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

(2) Keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 50 kW;
2. sonstige Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis zu 5 kW;
3. Stromerzeugungsanlagen in Krankenanstalten gemäß dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 und mobile Stromerzeugungsanlagen, jeweils für die Dauer einer Reserveversorgung;
4. Stromerzeugungsanlagen, die bergrechtlichen, eisenbahnrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen;
5. Stromerzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.

(3) Die im § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 und bei Windkraftanlagen auch die im § 12 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen auch bei der Errichtung, bei wesentlicher Änderung und dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, eingehalten werden.

(4) Vor Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Stromerzeugungsanlage gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 ist mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Anlage einspeist oder einspeisen soll, das Einvernehmen herzustellen. Nach Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage hat der Netzbetreiber der Behörde jeweils zum Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahrs für das abgelaufene Kalenderjahr zumindest folgende Daten zur Kenntnis zu bringen:

1. Eigentümer und Betreiber der ans Netz gegangenen Stromerzeugungsanlage samt Anschrift;
2. genauer Standort der Stromerzeugungsanlage;
3. Art der Stromerzeugungsanlage;

4. installierte Engpassleistung der Stromerzeugungsanlage.

(5) Wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann, wenn sie geeignet ist, erhebliche Gefährdungen oder Belästigungen von Menschen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 herbeizuführen. Erforderlichenfalls hat die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung einer Bewilligung bedarf."

6. *Im § 7 Abs. 1 wird folgende Z 2a eingefügt:*

"2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird"

7. *Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

"Darüber hinaus sind jene Gemeinden zu hören, auf deren Gebiet mit von der Anlage ausgehenden relevanten Immissionen zu rechnen ist, bei Windkraftanlagen jedenfalls jene Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Fläche oder ein solches Gebäude befindet, für die bzw. das der Mindestabstand gemäß § 12 Abs. 2 gilt."

8. *Dem § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

"(6) Die Behörde hat dem energiewirtschaftlichen Planungsorgan hinsichtlich der Erreichung der in der Energiestrategie des Landes definierten Zielsetzungen Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags, im Fall einer mündlichen Verhandlung spätestens bei dieser, eine Stellungnahme abzugeben."

9. *§ 11 Abs. 1 lautet:*

"(1) Bei Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung von 50 kW bis 200 kW ist ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe der nachstehenden Absätze durchzuführen."

10. *Dem § 12 Abs. 1 Z 1 wird nachstehende Wortfolge vorangestellt:*

"die Stromerzeugungsanlage dem Stand der Technik entspricht und"

11. *Im § 12 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge "und raumordnungsrechtlichen".*

12. *§ 12 Abs. 2 lautet:*

"(2) Bei Windkraftanlagen ist ein Mindestabstand

1. zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland,
2. zu Flächen, die als Bauland gewidmet sind und

18. Im § 21 Abs. 4 wird das Zitat "§ 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG" durch das Zitat "§ 63 Z 1 bis 3 EIWOG 2010" ersetzt.

19. § 24 lautet:

"§ 24

Gewährung des Netzzugangs

Netzbetreiber sind verpflichtet, Netzzugangsberechtigten auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den von der Regulierungsbehörde bestimmten Systemnutzungsentgelten die Benutzung des Netzes zu gewähren (geregeltes Netzzugangssystem)."

20. § 25 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber einer Regelzone sind mit den anderen Netzbetreibern der Regelzone aufeinander abzustimmen."

21. Im § 25 Abs. 5 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 14 und 15 und folgender Schlusssatz angefügt:

"14. einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;

15. Modalitäten, zu welchen der Netzbenutzer verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten ist.

In den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden."

22. Im § 25 Abs. 6, § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 33 Abs. 5 Z 5, § 40 Z 16, § 41 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 9, § 54 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, § 60 Abs. 6 und § 62b Abs. 1 wird jeweils der Begriff "Energie-Control Kommission" bzw. "Energie-Control GmbH" durch den Begriff "Regulierungsbehörde" ersetzt.

23. Im § 25 Abs. 7 wird der Begriff "Anhang A" durch den Begriff "Anhang I" ersetzt.

24. § 25 Abs. 8 lautet:

"(8) Werden neue Allgemeine Bedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekanntzugeben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach dem EIWOG 2010 einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart."

25. Im § 26 wird das Zitat "Verordnung (EG) Nr. 1228/2003" durch das Zitat "Verordnung 2009/714/EG" ersetzt.

26. § 29 lautet:

"§ 29

Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet:

1. das von Ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten;
2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;
3. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen;
4. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 50 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
5. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die gemäß § 51 bis § 58 EIWOG 2010 bestimmten Systemnutzungsentgelte zu veröffentlichen;
6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
7. auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen und unter wirtschaftlichen Bedingungen und gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen;
8. durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;
9. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
10. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
11. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat;
12. die Zurverfügungstellung der zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel zu gewährleisten;

13. unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 13 der Verordnung 2009/714/EG einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern. Engpasserlöse sind für die in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung 2009/714/EG genannten Zwecke zu verwenden;
14. die Übertragung von Elektrizität durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln;
15. ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten, dh. die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedweden anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet, und Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem sie vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließen, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen;
16. einen Netzentwicklungsplan gemäß § 29a zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen;
17. der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Verordnung 2009/714/EG und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Transparenzverpflichtungen gesetzt haben. Der Bericht hat insbesondere eine Spezifikation der veröffentlichten Informationen, die Art der Veröffentlichung (zB Internetadressen, Zeitpunkte und Häufigkeit der Veröffentlichung sowie qualitative oder quantitative Beurteilung der Datenzuverlässigkeit der Veröffentlichung) zu enthalten;
18. der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Richtlinie 2009/72/EG und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Verpflichtungen zur technischen Zusammenarbeit mit Übertragungsnetzbetreibern der Europäischen Union sowie Drittländern gesetzt haben. Der Bericht hat insbesondere auf die mit den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Prozesse und Maßnahmen hinsichtlich länderübergreifender Netzplanung und -betrieb sowie auf vereinbarte Daten für die Überwachung dieser Prozesse und Maßnahmen einzugehen;
19. Unterstützung der ENTSO (Strom) bei der Erstellung des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans;
20. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat;
21. Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Übertragungsnetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen;

22. die Marktteilnehmer über geplante und laufende Vorhaben zur Harmonisierung der Marktregeln auf der Homepage des Übertragungsnetzbetreibers zu informieren.

(2) Wirkt ein Übertragungsnetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, an einem zur Umsetzung der regionalen Zusammenarbeit geschaffenen gemeinsamen Unternehmen mit, hat dieses Unternehmen ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen und es durchzuführen. Darin sind die Maßnahmen anzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. In diesem Gleichbehandlungsprogramm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Vermeidung des diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verhaltens haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Agentur. Die Einhaltung des Programms wird durch die Gleichbehandlungsbeauftragten des Übertragungsnetzbetreibers kontrolliert."

27. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

"29a

Netzentwicklungsplan:

(1) Der Übertragungsnetzbetreiber hat der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz unter Berücksichtigung der Planungen der Verteilernetzbetreiber ab der 110 kV-Ebene (§ 47 Abs. 1 Z 3) zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.

(2) Zweck des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,

1. den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen,
2. alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und
3. einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.

(3) Ziel des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,

1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und
3. der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachzukommen.

(4) Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung 2009/714/EG zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des

Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.

(6) In der Begründung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans haben die Übertragungsnetzbetreiber, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben."

28. Im § 30 Abs. 1 wird das Zitat "§ 24 Abs. 1 EIWOG" durch das Zitat "§ 41 EIWOG 2010" und im § 41 Abs. 1 wird das Zitat "§ 31 EIWOG" durch das Zitat "§ 47 EIWOG 2010" ersetzt.

29. § 33 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Ressourcen einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind und gewährleistet ist, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann,"

30. Im § 33 Abs. 3 wird der Begriff "Netz" durch den Begriff "Verteilernetz" ersetzt.

31. Im § 33 Abs. 4 wird nach dem Begriff "Verteilernetzbetreiber" die Wortfolge ", an dessen Netz mehr als 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind," eingefügt.

32. Im § 33 Abs. 5 Einleitungssatz wird nach dem Begriff "Elektrizitätsunternehmen" die Wortfolge ", an dessen Verteilernetz mehr als 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind," eingefügt.

33. Im § 33 Abs. 5 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

"7. dass ein Verteilernetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen darf. Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber haben in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik, insbesondere

durch einen Hinweis auf die Netzbetreibereigenschaft, dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist;

8. dass der Verteilernetzbetreiber sicherzustellen hat, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers völlig unabhängig ist und Zugang zu allen Informationen hat, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen."

34. *Nach § 33 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*

"(5a) Die Behörde hat allfällige Verstöße von Verteilerunternehmen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen."

35. *§ 40 Z 3 lautet:*

"3. Netzzugangsberechtigten zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelten den Zugang zu ihrem System zu gewähren;"

36. *Im § 40 Z 4 wird der Begriff "Systemnutzungstarife" durch den Begriff "Systemnutzungsentgelte" ersetzt.*

37. *Nach § 40 Z 10 wird folgende Z 10a eingefügt:*

"10a. Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Verteilernetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen;"

38. *Im § 40 wird am Ende der Z 19 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 20 angefügt:*

"20. den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunkts über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 50 MW zu informieren."

39. *§ 49 Abs. 3 lautet:*

"(3) Die Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer ist zulässig."

40. § 50 Z 1 lautet:

"1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO (Strom), wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;"

41. § 50 Z 5 lautet:

"5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, haben die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Verteilernetzbetreibern mit den Erzeugern Verträge abzuschließen, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;"

42. § 50 Z 5a und Z 13 entfallen.

43. Im § 50 wird am Ende der Z 16 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 17 bis 26 angefügt:

- "17. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammenzuarbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;
18. für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
19. regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG zu koordinieren;
20. Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen;
21. die Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten durchzuführen;
22. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen;

23. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden;
24. die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde;
25. Angebote für Regelenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;
26. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Regelenergie vorliegen."

44. § 50c entfällt.

45. Im § 51 Abs. 2 wird das Zitat "§ 45a Abs. 6 EIWOG" durch das Zitat "§ 79 Abs. 6 EIWOG 2010" ersetzt.

46. Im § 51 Abs. 3 Z 1 entfällt die Wortfolge "oder gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 EIWOG wegen des Abschlusses unzulässiger Stromlieferungsverträge im Sinn des § 13 Abs. 1 EIWOG".

47. § 51a lautet:

"§ 51a Grundversorgung

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltkundinnen bzw. Haushaltskunden zählt und die im Landesgebiet tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltkundinnen bzw. Haushaltskunden und Kleinunternehmen in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucherinnen bzw. Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kundinnen bzw. Kunden im Landesgebiet, die Verbraucherinnen bzw. Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundinnen- bzw. Kundengruppen im Landesgebiet Anwendung findet.

(3) Insoweit nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass die Kundin oder der Kunde ihren oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, kann die Belieferung mit elektrischer Energie von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung

(Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig gemacht werden oder ein Vorauszahlungszähler zur Anwendung gelangen.

(4) Der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, die bzw. der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

(5) Gerät die Verbraucherin bzw. der Verbraucher nach erstmaligem Zahlungsverzug während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihr bzw. ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt."

48. Im § 51b Abs. 2 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

"7. Modalitäten, zu welchen die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten ist."

49. Im § 52 Abs. 2 werden das Zitat "§ 46 Abs. 5 letzter Satz EIWOG" durch das Zitat "§ 86 Abs. 5 letzter Satz EIWOG 2010" und der Begriff "Energie-Control GmbH" durch den Begriff "Regulierungsbehörde" ersetzt.

50. Im § 55 Abs. 2 wird in der Z 5 die Wortfolge "in Österreich" und in der Z 7 die Wortfolge "im Inland" jeweils durch die Wortfolge "in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat" ersetzt.

51. Im § 55 Abs. 4 Einleitungssatz wird das Zitat "§ 70 Abs. 2 EIWOG" durch das Zitat "§ 113 Abs. 2 EIWOG 2010" ersetzt.

52. § 58 entfällt.

53. Nach § 59 Abs. 2 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

"6a. ein Vertreter des energiewirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Oberösterreich;"

54. Im § 59 Abs. 2 Z 20 wird der Begriff "Obmännerkonferenz" durch das Zitat "Präsidialkonferenz des Landtags" ersetzt.

55. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

"§ 59a

Überwachungsaufgaben

(1) Zur Wahrnehmung ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktionen hat die Behörde Überwachungsaufgaben. Insbesondere umfassen diese,

1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes, sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
3. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kundinnen bzw. Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeit dazu beschränken,
5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschlüsse-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste,
6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit, laufend zu beobachten.

(2) Zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Aufgaben sind von der Behörde ausschließlich für statistische Zwecke folgende Daten zu erheben:

1. Von Netzbetreibern: Zahl der Neuanschlüsse inklusive hierfür benötigte Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren und benötigter Zeit; Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen; Anzahl der Netzzutritts- und Netzzuganganträge sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer;
2. von Verteilernetzbetreibern: Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten; Abschalttraten, unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzungen bzw. Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten; Zahl der Neu- und Abmeldungen; Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler; durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht wurden, inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel; Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung auf Grund von Zahlungsverzug; Zahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden; Anzahl der Kundinnen- bzw. Kundenbeschwerden und -anfragen samt Gegenstand (zB Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beschwerden;
3. von Versorgern: Verrechnete Energiepreise in Eurocent/kWh je definierter Kundinnen- bzw. Kundengruppe; Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils

getrennt nach Kundinnen- bzw. Kundengruppen; Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge je definierter Kundinnen- bzw. Kundengruppe.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung die Erhebungsmasse, -einheiten und -merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung näher regeln.

(4) Der im Abs. 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, der Behörde die Daten gemäß Abs. 2 bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres elektronisch zu übermitteln."

56. Im § 62a Abs. 2 wird nach dem Wort "KWK-Richtlinie" die Wortfolge "in der Entscheidung 2007/74/EG" eingefügt; weiters entfällt das Wort "angemessen".

57. Im § 62b Abs. 1 entfällt das Zitat "gemäß § 2 Z 26".

58. Im § 62b Abs. 2 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 8 bis 11 angefügt:

- "8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage;*
- 9. genaue Angaben über erhaltene Förderungen und die Art der Förderregelung;*
- 10. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde und des ausstellenden Staats;*
- 11. das Ausstellungsdatum des Herkunftsnachweises."*

59. Nach § 62b Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach diesem Gesetz ist unzulässig, wenn für dieselbe KWK-Strommenge ein Herkunftsnachweis nach dem Ökostromgesetz 2012 ausgestellt wird."

60. § 62d Abs. 1 Z 1 lautet:

- "1. eine im Einklang mit der Anlage III und der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und"*

61. § 63 lautet:

"§ 63

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer

Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von mindestens 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 24 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 seinen Pflichten gegenüber Netzzugangsberechtigten nicht nachkommt,
2. entgegen § 29 seinen Pflichten als Übertragungsnetzbetreiber nicht nachkommt,
3. entgegen § 29a Abs. 1 seinen Pflichten als Übertragungsnetzbetreiber nicht nachkommt,
4. entgegen § 31 als Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, ein Verteilernetz ohne Konzession betreibt,
5. entgegen § 33 Abs. 2 Z 2 seinen Pflichten als Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
6. entgegen § 33 Abs. 5 Z 1, 2, 4 und Z 6 bis 8 seinen Pflichten als Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
7. entgegen § 40 seinen Pflichten als Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
8. entgegen § 47 Abs. 1 Z 4 seinen Pflichten als Netzbetreiber an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
9. entgegen § 50 seinen Pflichten als Regelzonenführer, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
10. entgegen § 51a seinen Pflichten als Stromhändler, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
11. entgegen § 51b seinen Pflichten als Versorger, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
12. entgegen § 54 Abs. 1 seinen Pflichten als Bilanzgruppenverantwortlicher, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
13. entgegen § 54 Abs. 2 Z 1 bis 5 und Z 8 seinen Pflichten als Bilanzgruppenverantwortlicher, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
14. entgegen § 54 Abs. 3 seinen Pflichten als Bilanzgruppenverantwortlicher, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt,
15. entgegen § 55 Abs. 4 Z 2 bis 4 und Z 6 bis 7 seinen Pflichten als Bilanzgruppenkoordinator, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 25 Abs. 7 bis 9 seinen Pflichten als Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 eine Stromerzeugungsanlage errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder entgegen § 6 Abs. 4 seinen Pflichten als Anlagenerrichter bzw. Betreiber oder Netzbetreiber nicht nachkommt,
2. entgegen § 21 seinen Pflichten als Stromerzeuger nicht nachkommt, wobei bei Verstößen gegen § 21 Abs. 3 die Mindeststrafe mindestens 10.000 Euro beträgt,
3. entgegen § 23 seinen Pflichten als Netzbenutzer nicht nachkommt,
4. entgegen § 29 seinen Pflichten als Übertragungsnetzbetreiber nicht nachkommt,
5. entgegen § 31 ein Verteilernetz ohne Konzession betreibt,
6. entgegen § 36 Abs. 2 als Nachfolgeunternehmer den Übergang der Konzession nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
7. entgegen § 37 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten als Inhaber einer Konzession nicht nachkommt,
8. entgegen § 40 seinen Pflichten als Verteilernetzbetreiber nicht nachkommt,
9. entgegen § 50 seinen Pflichten als Regelzonenführer nicht nachkommt,
10. entgegen § 50a Abs. 2 seinen Pflichten als Regelzonenführer nicht nachkommt, wobei die Mindeststrafe 10.000 Euro beträgt,
11. entgegen § 51 Abs. 1 seinen Pflichten als Stromhändler nicht nachkommt,
12. entgegen § 53 Abs. 1 den Auflagen im Zulassungsbescheid als Bilanzgruppenverantwortlicher nicht nachkommt,
13. entgegen § 54 seinen Aufgaben und Pflichten als Bilanzgruppenverantwortlicher nicht nachkommt,
14. entgegen § 55 seinen Aufgaben und Pflichten als Bilanzgruppenkoordinator nicht nachkommt,
15. entgegen § 59a Abs. 4 seinen Pflichten als Netzbetreiber, Verteilernetzbetreiber oder Versorger, an dessen Netz mindestens 100.000 Kundinnen bzw. Kunden angeschlossen sind, nicht nachkommt, wobei die Mindeststrafe mindestens 10.000 Euro beträgt.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 (Betriebseinstellung) und § 44 Abs. 7, 8 und 10 (Betriebsleiter) seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 47 Abs. 1 Z 3 die langfristige Planung nicht vorlegt,
3. entgegen § 59a Abs. 4 seinen Pflichten als Netzbetreiber, Verteilernetzbetreiber oder Versorger nicht nachkommt,
4. entgegen § 60 Abs. 1 und 2 eine verlangte Auskunft ohne ausreichende Gründe innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder Organen der Behörde den Zutritt verweigert oder seiner Berichts- oder Mitteilungspflicht gemäß § 60 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt.

(5) Soweit gemäß § 44 Abs. 1 auch der Betriebsleiter der Behörde gegenüber für die Einhaltung der den Konzessionsinhaber treffenden Verpflichtungen verantwortlich ist, trifft auch ihn die strafrechtliche Verantwortlichkeit."

62. § 64 lautet:

**"§ 64
Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 110/2010;
- Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008;
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2011;
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011;
- Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011;
- Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 79/2011;
- Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- "Verrechnungsstellengesetz": Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2004.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf unionsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- "Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie": Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.8.2009, S 55;
- "KWK-Richtlinie": Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S 50 ff.;
- Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG vom 23.4.2009, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009, S 16;
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22;
- Verordnung 2009/714/EG über Netzzugangsbedingungen für den Grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung 2003/1228/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.8.2009, S 15;

- Verordnung 2009/713/EG zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 211 vom 14.11.2009, S 1."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Das gemäß § 59 Abs. 1 Z 6a Oö. EIWOG 2006 in der Fassung dieses Landesgesetzes zu bestellende Mitglied des Elektrizitätsbeirats ist erstmals bis zum Ablauf der Amtsdauer der zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bereits bestellten Mitglieder zu bestellen.

(3) Stromerzeugungsanlagen, die gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Oö. EIWOG 2006 in der bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Fassung keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedurften, gelten im bisherigen Umfang als elektrizitätsrechtlich bewilligt.